



# GEMEINDE ROHRBACH

## **Hauptsatzung**

(Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts)

Die Gemeinde Rohrbach erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:
- a) den Haupt- und Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - b) den Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - c) den Ferienausschuss. Die Aufgaben des Ferienausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.
  - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates,
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a), b) und c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

- (3) Das Aufgabengebiet und die Befugnisse der Ausschüsse ergibt sich im Einzelnen aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Bildung von Arbeitskreisen**

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat bestellt folgende „Bürger-Arbeitskreise“:

- a) Senioren und Menschen mit Behinderung
- b) Jugend und Familie
- c) Energie
- d) Ortsbild
- e) Kultur
- f) Gewerbe

<sup>2</sup>In jedem Bürger-Arbeitskreis muss mindestens ein vom Gemeinderat zu benennendes Mitglied vertreten sein. <sup>3</sup>Ein Mitglied aus dem Bürger-Arbeitskreis hat in den Gemeinderatssitzungen für ihre Arbeitskreisthemen ein Rederecht.

(2) <sup>1</sup>Der Gemeinderat bestellt folgende „Arbeitskreise“:

- a) Alte Schulumhalle
- b) Feuerwehr
- c) Ortsentwicklung
- d) Ortsmitte Rohrbach

<sup>2</sup>In jedem Arbeitskreis muss jede Fraktion mit mindestens einem, höchstens zwei vom Gemeinderat zu benennenden Mitgliedern vertreten sein. Fraktionslose Mitglieder des Gemeinderats können optional teilnehmen. <sup>3</sup>Im Übrigen können bedarfsweise externe Beteiligte berufen werden. <sup>4</sup>Den Vorsitz in den geschlossenen Arbeitskreisen führt der erste Bürgermeister.

(3) <sup>1</sup>Die Bürger-Arbeitskreise und die Arbeitskreise sind jeweils nur beratend tätig. <sup>2</sup>Bei Bedarf können weitere Bürger-Arbeitskreise und Arbeitskreise gebildet werden.

(4) <sup>1</sup>Die Einladung zu Arbeitskreisen erfolgt über das Ratsinformationssystem. Niederschriften und Anwesenheitslisten sind über das Ratsinformationssystem allen Arbeitskreis- und Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

### **§ 4 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je € 35.- für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die Prüfung der Jahresrechnung und Vornahme der Kassenprüfung eine Entschädigung von € 50.- je Prüfungstag.

Ferner wird ein Fraktionsgeld in Höhe eines Grundbetrages von € 50.- je Fraktion, zuzüglich € 10.- je Gemeinderatsmitglied jährlich gewährt.

- (3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### **§ 5 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### **§ 6 Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Fassung der 3. Änderung vom 29. September 2017 außer Kraft.

Rohrbach, 03.06.2020



Christian Keck  
(Erster Bürgermeister)

